

Die mse GmbH Fischer & Madlener, Gartenstraße 30, 88212 Ravensburg, Deutschland gestattet die Nutzung der Software „ability“ (nachfolgend „Software“ genannt) ausschließlich zu diesen Lizenzbedingungen. Diese gelten für jeden, der die Software nutzt. Erkennt der Nutzer der Software diese Lizenzbedingungen nicht an oder verstößt er dagegen, so nutzt er die Software widerrechtlich und verletzt das Urheberrecht. Im Folgenden sind mit „Kunde“ diejenigen gemeint, die die Software nutzen wollen bzw. nutzen.

DER KUNDE HAT DIESE LIZENZBEDINGUNGEN SORGFÄLTIG ZU LESEN UND SICHERZUSTELLEN, DASS ER DIESE VERSTEHT, AKZEPTIERT UND STETS EINHÄLT. SOWEIT DER KUNDE SEINE ZUSTIMMUNG ZU DIESEN LIZENZBEDINGUNGEN NICHT AUSDRÜCKLICH ERKLÄRT, GILT SIE SPÄTESTENS IN DEM ZEITPUNKT ALS ERKLÄRT, IN DEM ER DIE SOFTWARE INSTALLIERT BZW. NUTZT. MIT ZUSTIMMUNG DES KUNDEN ZU DIESEN LIZENZBEDINGUNGEN GELTEN FÜR IHN ALLE DARAUS RESULTIERENDEN RECHTE UND PFLICHTEN.

WENN DER KUNDE DIESEN LIZENZBEDINGUNGEN NICHT ZUSTIMMT, DANN DARF ER DIE SOFTWARE NICHT INSTALLIEREN UND NICHT NUTZEN.

I. Leistungen von mse

(1) mse überlässt dem Kunden die Software in maschinenlesbarem Objektcode. Die Software wird nicht verkauft, sondern lizenziert. Die Überlassung der Software erfolgt durch Datenfernübertragung (Download aus dem Internet) oder auf einem Datenträger.

(2) In der Dokumentation der Software ist im Einzelnen beschrieben, welche Funktionen und Leistungen die Software bei vertragsgemäßer Nutzung hat („Leistungsbeschreibung“). Die Dokumentation steht im Internet zum Lesen und Herunterladen zur Verfügung unter:

www.mse-gruppe.de/leistungsbeschreibungen

Für die vereinbarte Beschaffenheit der Software sowie die bestimmungsgemäße Verwendung ist allein die jeweilige Leistungsbeschreibung maßgeblich.

(3) Die Leistungen von mse im Rahmen der Überlassung der Software beinhalten nicht die Lieferung von neuen Programmversionen der Software, die Softwareinstallation, kundenindividuelle Anpassungen, Schulungen und sonstige über die Überlassung der Software hinausgehende Leistungen. Insbesondere ist mse nicht verpflichtet, die Software mit einer anderen Software zwecks Datenaustauschs zu verbinden, auch wenn die Software gegebenenfalls Schnittstellen enthält.

II. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Die von mse für eine ordnungsgemäße und mangelfreie Verwendung der Software vorausgesetzte Systemumgebung (Hardware: z.B. Mindesttaktfrequenz des Prozessors, Speicherplatz; Software: z.B. Betriebssystem) liegt allein in der Verantwortung des Kunden.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, vor jeder Installation eine ordnungsgemäße Datensicherung nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik durchzuführen, die die Wiederherstellung der Daten bzw. des Datenbestandes wie vor der Installation mit geringstmöglichem Aufwand ermöglicht.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, die Software unverzüglich nach Überlassung zu installieren und zu testen. Etwa festgestellte Mängel hat der Kunde unverzüglich mse mitzuteilen.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, unbefugten Zugriff auf die Software durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern und etwa angefertigte Sicherungskopien der Software an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren.

(5) Alle in diesen Lizenzbedingungen genannten Pflichten des Kunden sind wesentliche Vertragspflichten.

III. Gewährung von Rechten (Lizenz)

(1) mse gewährt dem Kunden das zeitlich unbegrenzte, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die Software gemäß diesen Lizenzbedingungen zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht steht unter dem Vorbehalt der vollständigen Bezahlung des Lizenzpreises an mse.

(2) Der Kunde ist zur Installation und zur Nutzung der Software in der von ihm rechtmäßig von mse erworbenen Anzahl von Lizenzen berechtigt. Ein gleichzeitiges Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen der Software in einer Anzahl, die die rechtmäßig erworbene Anzahl von Lizenzen übersteigt, ist unzulässig.

(3) Hat der Kunde eine Lizenz dieser Software für eine bestimmte Anzahl von Lizenzen einer Basis-Software (z.B. Microsoft Dynamics NAV, RELion oder enwis) erworben, so ist das Nutzungsrecht der Software auf diese bestimmte Anzahl von Lizenzen dieser Basis-Software beschränkt. Erwirbt, installiert oder nutzt der Kunde weitere Lizenzen der Basis-Software, für die Software nicht lizenziert ist, dann muss er die Lizenz der Software entsprechend der weiteren der Lizenzen der Basis-Software unverzüglich bei mse erweitern. Unterlässt er die unverzügliche Lizenzerweiterung seiner Software bei mse, dann erlischt seine Lizenz an der Software vollständig und endgültig.

(4) Der Kunde darf die Software vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die rechtmäßige Nutzung der Software in der vereinbarten Anzahl von Lizenzen erforderlich ist. Dazu gehört die Installation der Software vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden der Software in den Arbeitsspeicher. Daneben ist der Kunde zur Erstellung einer Sicherungskopie berechtigt, die als solche zu kennzeichnen ist. Diese darf ausschließlich zu Sicherungszwecken genutzt und nicht an Dritte weitergegeben werden. Eine gleichzeitige Nutzung des Originals und der Sicherungskopie ist nicht gestattet. Weitere Vervielfältigungen dürfen nicht erstellt werden. Hierzu zählen auch die Vervielfältigungen durch Ausgabe des Programmcodes.

(5) Der Kunde ist berechtigt, die Software insgesamt einmalig an einen Dritten weiterzugeben. Eine Weitergabe darf nur in der Weise erfolgen, dass der Originaldatenträger weitergegeben wird und sämtliche etwa angefertigten Kopien der Software sofort gelöscht werden, der Dritte schriftlich zur Einhaltung dieser Lizenzbedingungen verpflichtet wird und der Kunde mse diese Weitergabe unter Angabe von Namen und Adresse des Dritten schriftlich mitteilt sowie dessen schriftliche Zustimmung des benannten Dritten zu diesen Lizenzbedingungen mse nachweist.

(6) Die vorstehende Regelung gilt auch, wenn der Kunde dem Dritten die Software lediglich zeitweise überlässt. Der Kunde ist jedoch nicht berechtigt, die Software oder Teile derselben zu vermieten.

IV. Beschränkungen des Nutzungsrechts, Übernutzung

(1) Der Kunde ist zu keinerlei Änderungen am Code der Software befugt, auch nicht zu Zwecken der Mangelbeseitigung. mse ermöglicht die Beseitigung von Mängeln auch nach Ablauf der Verjährung der Mängelansprüche im Rahmen eines gesondert mit mse abzuschließenden Softwarepflegevertrages.

(2) Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind unzulässig. Die Befugnis der Vornahme von Übersetzungen der Codeformen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms bleibt unberührt, sofern die in § 69 e UrhG angegebenen Bedingungen erfüllt sind.

(3) Die bei Handlungen nach § 69 e Abs. 1 UrhG gewonnenen Informationen dürfen nicht zu anderen als den und im Rahmen der dort genannten Zwecke verwendet oder an Dritte weitergegeben werden. Es ist außerdem unzulässig, die Informationen für die Herstellung oder Vermarktung eines Programms mit im wesentlichen ähnlicher

Ausdrucksform oder für irgendwelche andere, das Urheberrecht verletzende Handlungen zu verwenden.

(4) Es ist dem Kunden untersagt, die in der Software sowie in den Dokumentationen enthaltenen Eigentums- und Urheberrechtshinweise, Aufkleber, Etiketten oder Marken von mse zu entfernen, zu verändern oder unleserlich zu machen.

(5) Die kommerzielle Nutzung der Software im Wege des sog. „Application Service Providing (ASP)“ ist nicht gestattet. Ferner ist jede Nutzung der Software über das hier festgelegte Maß hinaus, insbesondere eine gleichzeitige Nutzung von mehr als den vertraglich vereinbarten Lizenzen, eine vertragswidrige Nutzung der Software („Übernutzung“). Der Kunde ist verpflichtet, mse hierüber unverzüglich zu unterrichten. Für den Zeitraum der Übernutzung verpflichtet sich der Kunde, an mse eine Entschädigung entsprechend dem jeweils aktuell geltenden Lizenzpreis zu zahlen. Bei der Berechnung der Entschädigung wird eine vierjährige lineare Abschreibung zugrundegelegt. Teilt der Kunde mse die Übernutzung nicht unverzüglich mit, wird eine Vertragsstrafe in Höhe des sechsfachen Preises der in Anspruch genommenen Nutzung fällig.

V. Besondere Hinweise - Auswirkungen auf anderer Programme

Der Kunde wird besonders darauf hingewiesen, dass die Software andere, bereits vorhandenen Programme ergänzen oder ändern kann. Die Installation dieser Software und die damit verbundenen Änderungen und/oder Ergänzungen vorhandener Programme können zur Folge haben, dass

- Funktionen wegfallen, geändert oder zerstört werden,
- Individualprogrammierungen oder -einstellungen wegfallen, nicht mehr funktionieren, geändert oder zerstört werden,
- Daten verloren gehen oder geändert werden.

Oben genannte Folgen können irreparabel sein. DIE INSTALLATION ERFOLGT AUF EIGENES RISIKO DES KUNDEN, ES SEI DENN, MSE HAT VORHER DIE AUSDRÜCKLICHE SCHRIFTLICHE FREIGABE DER INSTALLATION DER SOFTWARE IN DER DAFÜR BESTIMMTEN SYSTEMUMGEBUNG DES KUNDEN ERKLÄRT. MSE RÄT DEM KUNDEN DRINEGND DAZU, VOR DER INSTALLATION DER SOFTWARE ÜBERPRÜFEN ZU LASSEN, OB DIESE AUSWIRKUNGEN AUF VORHANDENE PROGRAMME HAT.

VI. Gewährleistung, Haftung

(1) Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit im Nachfolgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für Mängelansprüche an der Software besteht eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Überlassung der Software an den Kunden.

(3) mse gewährleistet, dass die Software bei vertragsgemäßem Einsatz ihrer Leistungsbeschreibung entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die die Tauglichkeit zu dem in der Leistungsbeschreibung der Software genannten Gebrauch mehr als unerheblich beeinträchtigen. Unwesentliche Abweichungen von der Leistungsbeschreibung gelten nicht als Mangel. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass nach heutigem Stand der Technik Software in der vorliegenden komplexen Art nicht absolut fehlerfrei entwickelt werden kann.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, auftretende Mängel mse unverzüglich schriftlich, per E-Mail oder Fax mitzuteilen und dabei anzugeben und zu beschreiben, wie sich der Mangel jeweils darstellt, was seine Auswirkungen sind und unter welchen Umständen er auftritt. Mängelansprüche bestehen nur, wenn der gemeldete Mangel reproduzierbar ist oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden kann.

(5) mse wird den vom Kunden ordnungsgemäß gemeldeten Mangel im Wege der Nacherfüllung, d.h. durch Nachbesserung oder Nachlieferung, beseitigen. Das Wahlrecht, auf welche Art und Weise im Wege der

Nacherfüllung ein Mangel beseitigt wird, liegt zunächst bei mse. Das Recht von mse, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Soweit es dem Kunden zumutbar ist, ist mse berechtigt, zur Mangelbeseitigung eine neue Version der Software (z.B. „Update“, „Wartungsrelease/Patch“) zu überlassen, die den gerügten Mangel nicht mehr enthält bzw. diesen beseitigt oder eine Ausweichlösung zu entwickeln und dem Kunden bereit zu stellen.

(6) Ist die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist fehlgeschlagen, so hat mse Gelegenheit zur nochmaligen Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist, soweit dies dem Kunden zumutbar ist und soweit mse die Nacherfüllung nicht endgültig verweigert. Liegen diese Voraussetzungen vor, kann der Kunde nach Fehlschlagen der zweiten Nacherfüllung von dem Vertrag zurücktreten oder den Lizenzpreis mindern und ggf., wenn mse ein Verschulden trifft, Schadenersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Nach erfolglosem Ablauf der letzten Nachfrist hat der Kunde binnen angemessener Frist zu erklären, ob er weiterhin Nacherfüllung verlangt oder ob er seine vorstehenden Rechte geltend macht. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht bei einem unwesentlichen Mangel. Mit Erklärung des Rücktritts bzw. der Minderung entfällt der Anspruch auf Lieferung einer mangelfreien Software.

(7) mse haftet nicht, wenn Mängel der Software nach Änderung der Einsatz- oder Betriebsbedingungen, nach Änderung der Systemumgebung, nach Installations- oder Bedienungsfehlern, soweit diese nicht auf Mängeln der Dokumentation beruhen, nach Eingriffen in die Software, wie Veränderungen, Anpassungen, Verbindung mit anderen Programmen und/oder nach vertragswidriger Nutzung aufgetreten sind, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel bereits bei Übergabe der Software vorhanden war und mit oben genannten Ereignissen in keinem ursächlichen Zusammenhang stehen.

(8) mse haftet nicht für die Richtigkeit der auf der Software befindlichen Daten des Kunden oder Dritter und der ggf. daraus resultierenden Mängel.

(9) mse haftet nicht für Mängel und Schäden, die infolge der Nichtbeachtung von Hinweisen entstehen.

(10) Stellt sich heraus, dass ein vom Kunden gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf der Software beruht, hat der Kunde mse den mit der Analyse und sonstiger Bearbeitung entstehenden Aufwand gemäß der jeweils aktuellen Dienstleistungssätze von mse zu bezahlen.

(11) Im Falle eines berechtigten Rücktritts ist mse berechtigt, für die durch den Kunden gezogenen Nutzungen aus der Verwendung der Software in der Vergangenheit bis zur Rückabwicklung eine angemessene Entschädigung zu verlangen. Diese Nutzungsentschädigung wird auf Basis einer vierjährigen Gesamtnutzungszeit der Software berechnet, wobei ein angemessener Abzug für die Beeinträchtigungen der Software aufgrund des Mangels, der zum Rücktritt geführt hat, zu erfolgen hat.

VII. Sonstiges

(1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – Ravensburg. Das gleiche gilt auch für den Fall, dass der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. mse ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

(2) Von den Lizenzbedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Elektronische Dokumente wie z.B. Email, ohne qualifizierte elektronische Signatur im Sinne des Signaturgesetzes wahren die Schriftform nicht.